

Aktenzeichen: 4 C 332/17

Amtsgericht  
Montabaur

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Baldwin GmbH, vertr. d. d.  
Geschäftsführer Hermann Baldwin,  
Blicherstr. 38, 56073 Kellenz

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: RAe  
Gutmann & Wessler, Bahnhofstr. 4,  
56410 Montabaur

gegen

Classic-Fahrzeug GmbH, vertr.  
d. d. Geschäftsführer Frank Klose,  
Mons-Tabor-Str. 1, 56410  
Montabaur

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: RA  
Werner Koch, Kaiserstr. 1,  
56410 Mentabaur

hat das Amtsgericht Mentabaur, 4. Zivilabteilung durch die Richterin am Amtsgericht Herzog aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.500,00 € zu zahlen.  
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin zu  $\frac{2}{3}$  und die Beklagte zu  $\frac{1}{3}$  zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin aber nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des ~~jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden~~, wenn nicht aus dem Urteil so gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

# Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beilage auf Zahlung einer Kaufpreisforderung in Anspruch, in die sie die Zwangsversteigerung betrifft.

Die Klägerin erwirkte gegen Herrn ~~Anton~~ Jürgen Fröhlich, geb. Blechner (nachfolgend auch „Vollstreckungsschuldner“) im Frühjahr 2017 ein Urteil des Amtsgerichtes Kellern, Az. 5 C 358/16, das den Vollstreckungsschuldner zur Zahlung von 4.500 € verurteilte.

Am 24.05.2017 schloss der Vollstreckungsschuldner mit der Beilage einen Kaufvertrag, in dem er einen PKW an die Beilage für 4.500 € verkaufte. Das Fahrzeug überließ er den

Belegten, diese zahlte aber  
nichts mehr. Zum  
Zeitpunkt des Vermögensschlusses  
trug die Vollstreckungsschuldner  
noch seinen Geburtsnamen.

Am Im Juni 2017 heiratete  
er und änderte seinen Namen.

Am 4. 10. 2017 trat der  
Vollstreckungsschuldner die  
Forderung über 4.500 € in  
Höhe von 3000 € an Herrn  
Frank Zeigler ab.

Am 2. 11. 2017 wurde  
die Klage gegen den Vollstreckungs-  
schuldner ~~Belegten~~ einen Pfändungs- und  
Überweisungsbeschluss des  
Amtsgerichtes Kehlert, den dem  
Geschäftsführer der Belegten  
am 06. 11. 2017 und dem  
Vollstreckungsschuldner am  
09. 11. 2017 zugestellt wurde.

Dieser Beschluss bezeichnete  
die Kaufpreisforderung des

Vollrechnungsschuldners  
 mit Datum und einmaligen  
 Nummern des Kaufvertrags  
 sowie anhand des bekannten  
 Fahrzeuges. Der Vollrechnungs-  
 Schuldner war mit seinem  
 neuen Nachnamen, nicht  
 mit seinem Geburtsnamen bezeichnet.  
 Für die Details wird auf  
 Anlage K 3 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 09.11.2017  
 teilte die Beklagte der Klägerin  
 mit, die Forderung sei nicht  
 zu identifizieren, es  
 handle sich um ein Kaufvertrags  
 mit Herrn Jürgen Bill Blechner.

Die Forderung wurde zur  
 Einziehung überwiesen.

Der Vollrechnungsschuldner  
 teilte am ~~13.11.2017~~ mit  
 Schreiben vom 13.11.2017  
 der Beklagten unter ~~Beifügung~~  
 einer ~~Melderegisterauskunft~~  
 seine Namensänderung mit  
 und die Forderung über  
 3000 € mit.

Am 17.11.2017 zahlte  
 die Beklagte 1500 € an  
 den Vollrechnungsschuldner,

Eine weitere Zahlungsver-  
aufforderung blieb erfolglos

am 22. 11. 2017 informierte  
die Klägerin die Beklagte  
unter Bespiegelung einer  
Melderegisterauskunft über  
die Namensänderung des  
Vollstreckungsschuldners, worauf  
keine Reaktion erfolgte.

Die Klägerin kündigte gegen  
Herrn Zeiser ein  
Anerkennungsurteil nach einem  
Infortungsklage nach dem  
Infortungsgesetz, wonach  
Herr Zeiser die Zwangs-  
vollstreckung in die Forderung  
abgegebene Forderung dulden  
muss.

Zudem geht der Vollstreckungs-  
Schuldner derzeit gegen die  
Zwangsvollstreckung aus  
dem Urteil des AG Kehlitz  
im Wege der Vollstreckungs-  
durchsetzung beim AG  
Kehlitz gegen die Klägerin

von, wobei er sich auf  
Erfüllung berufe.

Die Klägerin behauptet, die  
zuletzt Forderung sei nicht  
erfüllt worden. So habe es  
über eine Zahlung vom  
Schwager des Vollstreckungs-  
Schuldners gehen, diese sei  
aber nur zu Befriedigung  
eigener Verbindlichkeiten  
erfolgt.

Sie meint, die den Pfändungs-  
und Überweisungsbeschluss  
sei hinreichend bestimmt,  
die Abtretung sei wegen  
des Trennungserlasses nicht  
relevant und die Zahlung  
von 1500 € habe für sie  
keinen Effekt.

Die



Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird  
verurteilt, an die  
Klägerin 4.500 € zu  
zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie ~~be~~ behauptet, der  
Vollstreckungsschuldner habe  
die ~~Fi~~ tituliere Forderung  
im Oktober 2017 erfüllt.

Sie meint, die Klage sei bereits  
unzulässig, jedenfalls als  
unbegründet, da der Titel  
unbestimmt und aufhebbar  
sei sowie <sup>sic</sup> in Höhe von 1500 €  
~~so~~ ~~eben~~ ~~offe~~ auch mit Wirkung  
gegenüber der Klägerin gerichtet  
habe und die Forderung im  
übrigen abgewendet sei.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, hat in der Sache der nur teilweise Erfolg.

1. Die Klage ist zulässig.

1. Die Klägerin nimmt die Beklagte im Wege der sog. Drittschuldner- bzw. Einziehungsklage im Zusammenhang mit der Zwangsversteigerung in Forderungen in Anspruch, wofür die ein Vorgehen im Wege der allgemeinen Leistungsklage statthaft ist.

2. Das Gericht ist zuständig, da es auch für eine eigene Klage des Vollstreckungsschuldners, Herrn Fröhlich, gegen die Beklagte zuständig wäre.  
Die sachliche Zuständigkeit

Warum?

ergibt sich insoweit aus § 7 11, 23 Nr. 1 GVG, die örtliche Zuständigkeit aus § 12, 17 11 GVG, da die Beklagte ihren Sitz in Montchaux hat.

3. Der Umstand, dass die Klägerin dem Vollstreckungsschuldner nicht gem. § 841 ZPO den Streit verhindert hat, ist uneschädlich, da § 841 ZPO keine Zulässigkeitsvoraussetzung ist.

~~4. Soweit die Beklagte die Wirksamkeit Prozessführungs~~

4. Soweit die Beklagte einwendet, dass die Klägerin keine eigene Forderung einbringt und damit sinngemäß deren Prozessführungsbezug angreift, hat dies keinen Erfolg. Die Prozess-

führungsbefugnis folgt aus  
 der geltend gemachten  
 Einreichungsberechtigung,  
 deren Bestehen eine Frage  
 der Begründetheit ist.

~~5. Der Klage steht auch nicht~~

5. Der Zulässigkeit der Klage  
 steht auch keine entgegenstehende  
 Rechtshängigkeit nach § 261 III Nr. 1  
 ZPO entgegen. Der Prozess  
 zur Vollstreckungsabwehrklage  
 des Drittschuldners gegen die  
 Klägerin hat weder denselben  
Sachengegenstand, noch  
 wird er zwischen den Parteien  
 des vorliegenden Rechtsstreits  
 geführt.

dazu hätte man  
 noch einen Satz  
 schreiben können

II. Die Klage ist nur teilweise begründet

Die Klägerin ist einziehungsberechtigt, die Forderung des Vollstreckungsschuldners besteht aber nur in Höhe von 1.500 €.

1. Die Klägerin ist einziehungsberechtigt, da ~~die~~ - ohne Berücksichtigung des Bestehens der Forderung, auf die es das es für die Einziehungsberechtigung nicht ankommt - ein wirksamer Pfändungs- und ein wirksamer Überweisungsbeschluss vorliegen, die der Beklagten zugestellt wurden.

a. Der Pfändungsbeschluss vom 2.11.2017 ist wirksam.

Die gepfändete Forderung ist hinreichend klar im Sinne

des § 829 I 1 ZPO benannt.  
Der Beschluss ist nicht  
zu unbestimmt.

Es genügt nämlich für die nach  
§ 829 I 1 ZPO zu stellenden  
Besonnenheitsanforderungen, dass  
das Rechtsverhältnis objektiv  
unzweifelhaft ist, sodass es von  
anderen Forderungen zweifelsfrei  
abunterscheiden werden kann.

Entscheidend ist, dass das Recht  
objektiv identifizierbar ist,  
wobei keine übermäßigen  
Anforderungen zu stellen sind.

Ist die Forderung zweifelsfrei  
zu identifizieren, schadet es  
auch nicht, wenn der  
Gläubiger falsch berechnet  
ist.

Diesen Anforderungen wird  
der Beschluss gerecht. So  
benenne ich das Datum und  
die eindeutige Nummer des

betreffenden Kaufvertrags sowie  
 den Gläubiger mit dessen  
 zu diesem Zeitpunkt bekannten  
 Namen samt Geburtsdatum.

Der Umstand, dass der  
~~der~~ Gläubiger bzw. Vollstreckungs-  
 Schenkler in den Dokumenten  
 der Belegzeile noch mit altem  
 Nachnamen geführt wird,  
 ist nicht entscheidend, da  
 jeder solche Dritte ~~der~~ den  
~~geänderte~~ Beschluss dennoch  
 diesem Vertragsverhältnis  
 eindeutig zurechnen würde,

da aufgrund des übereinstimmenden  
 Vertragsnummern, des Vornamens  
 sowie ~~der~~ des Geburts-  
 und Vertragsdatums eindeutig  
~~und~~ ohne Zweifel deutlich  
 wird, dass sich lediglich  
 der Nachname geändert hat.

Somit ~~das~~ die Belegzeile

meint, mit Namensänderungen bei Männern müsse niemand rechnen, ist dies in einem klaren Fall wie dem vorliegenden nicht überzeugend.

b. Der Pfändungsbeschluss wurde der Beklagten am 6.11.2017 gem. § 829 III ZPO zugestellt.

c. Der Überweisungsbeschluss vom selben Tag ist aus denselben Gründen wirksam und wurde der Beklagten ebenfalls gem. §§ 835 III 1, 829 III ZPO zugestellt.

d. Soweit die Beklagte die Anfechtbarkeit des der Beschlüsse rinvendet, dringt sie hiermit nicht durch.

Offensichtlich Dahinstehen kann insoweit, als die der Einwand der Anfechtbarkeit überhaupt



des Pfändungs- und Über-  
 weisungsbeschlusses überhaupt  
~~im Wege~~ der gegen die  
 Einziehungslage geltend gemacht  
 werden kann oder nicht  
 vielmehr der Erinnerung ~~vorbehalten~~  
 vorbehalten ist, da der  
 vor vorgebrachte Einwand  
 wesentlich unbegründet ist.

So ist der Beschlus nicht  
 deshalb anfechtbar, ~~da~~ weil  
 die Rechtspflegerin nicht  
 den Bestand der Forderung  
 geprüft hat, da dies  
 überhaupt nicht ihre  
 Aufgabe ist. Gepfändet wird  
~~stets~~ stets nur eine  
 „angefällige“ Forderung, wie  
 auch aus dem Pfändungsbeschluss  
 ersichtlich ist.



e. Schließlich greife der Einwand des der Beklagten, den Vollstreckungsschuldner habe die titulierten Forderung erfüllt, nicht durch.

Eine Prüfung der formaleren Richtigkeit des Titels erfolgt im Rahmen der Einsichtungs-klage nicht, wichtiger Rechts- behelf wäre die Vollstreckungs- abwehrklage gegen die Zwangsvollstreckung insgesamt, bzw. ein Antrag auf vorläufige Einstellung davor (§ 765 ZPO).

Eine Berücksichtigung im Rahmen der Einsichtungs-klage käme nach § 242 BGB höchstens dann in Betracht, wenn unzulässig und offensichtlich ist, dass den Titel keinen Bestand haben wird. Dies ist aber nicht der Fall, da die Erfüllung

Zwischen den Parteien im Streit steht.

Dem Beweisangebot der Beklagten war demnach nicht nachzugehen.

geplündert

2. Die Forderung des Vollstreckungsschuldners gegen die Beklagte ~~besteht~~ besteht nur in Höhe von 1.500€ zum ~~Zeit~~ Schluss der mündlichen Verhandlung.

a. Das ursprüngliche Erwerben einer Kaufpreisforderung (§433 I BGB) des Vollstreckungsschuldners gegen ~~den~~ die ~~Gläubiger~~ <sup>über</sup> Beklagte ~~der~~ 4.500€ aufgrund des Kaufvertrags vom 24.05.2017, der nach Lieferung des verkauften Fahrzeuges auch einredfrei war, steht zwischen den Parteien nicht im Streit.

b. Die Forderung wurde aber am 4. 10. 2017 in Höhe von 3000 € an ~~den~~ Herrn Frank Zeiser abgerechnet, § 398 BGB

~~§~~ Damit ging die Pfändung mit Zusstellung des Buchlasses am 6. 11. 2017 an die Beklagte insoweit ins Leere.

Aus dem erfolgreichen Infechtungs- prozess zwischen den Klägern und Herrn dem Zessionar ergibt sich nichts anderes.

So hat die Infechtung nach § 1111 Auf 6 nicht zur Folge,

dass die Zession nichtig oder unwirksam wäre.

Vielmehr hat nur der Infechtungsgegner den hervergehenden Verfügungsgegenstand dem Infechtungsberechtigten zur Verfügung zu stellen und die Zwangsvollstreckung

zu dulden. Eine materielle  
Neuordnung findet nicht  
Statt

Demnach müsste die Klägerin  
bezüglich ~~der~~ die Forderung  
beim Zerrianer pfänden und  
aufgrund dieser Einreichungs-  
berechtigung gegen die Beklagte  
vergehen, nicht aber aufgrund  
einer Pfändung beim Zerrianer.  
~~Kassations~~

Wäre die Aufhebung hingegen  
im vorliegenden Prozess zu  
berechtigen, ließe die Beklagte-  
die nicht durch § 836 II ZPO  
geschützt wäre - Gefahr,  
sonst vom Zerrianer in  
Auspruch genommen zu werden.  
Demnach kommt eine Berich-  
tigung höchstens dann  
in Betracht, wenn die  
~~Auf~~ Aufhebung - etwa

aufgrund einer Streithinderung  
auch zwischen dem  
Drittschuldner und dem  
Zedenten ~~sehr~~ rechtskräftig  
ausgeschrieben wurde, was  
valide nicht der Fall ~~ist~~ ist.

C. Hinsichtlich der verbleibenden  
Forderung von 1.500 € greifen  
die Einwendungen der Beklagten  
hingegen nicht durch.

aa. Der Einwand, die  
Forderung sei durch Zahlung  
~~von~~ vom 17. 11. 2017 durch  
an den Vollrechnungsschuldner  
~~erloschen~~ durch Erfüllung  
erloschen, vermag nicht.

Da mit Zurücksetzung des Pfändungs-  
beschlusses am 06. 11. 2017  
der Beklagten gemäß § 825 II ZPO  
verfahren wurde, an den  
Vollrechnungsschuldner zu

Zahlen, ist die Zahlung  
 der Pfandin gegenüber gem.  
 §§ 135 I, 136 BGB relativ  
 unwirksam.

Die Beflagzte profitiert insoweit  
 auch weder von den der  
 Schutzvorschriften des § 836 II ZPO  
 noch von §§ 408 II, 407 BGB  
 in entsprechender Anwendung.

bb. § 836 II ZPO greift nur bei  
 fahrlässiger Zahlung an den  
 (angeblichen) Vollstreckungs-  
 gläubiger, nicht bei einer Zahlung  
 an den Vollstreckungsschuldner.

cc. §§ 408 II, 407 I BGB analog  
 greifen nicht, da die Beflagzte  
 zum Zeitpunkt der Zahlung  
 Kenntnis von der Pfändung  
 hatte, wofür Kenntnis der Tatsachen,  
 die die Pfändung bewirken,

ausreicht.

Unabhängig davon, ob bereits  
 der Pfändungs- und Überweisungs-  
 Beschluss, den die Beklagte  
~~nach~~ fehlerhaft interpretierte  
 und nicht korrekt wurdene,  
~~für~~ Kenntnis im Sinne des  
 § 4071 BGB begründete,  
 bestand diese jedenfalls ab  
 dem 13.11.2017, an dem  
 die Beklagte nach ihrem  
 eigen-unterschieden Vertrag  
 von dem Vollstreckungsschuldner  
 über seine Namensänderung  
 informiert wurde. Spätestens  
 ab diesem Zeitpunkt hatte  
 sie demnach Kenntnis bzw. lernte  
 die Beklagte Kenntnis sowohl  
 die Pfändung der Forderung  
 begründenden Umstände.

gut



III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 52 I ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11, 709 S. 1, 2, 711 S. 1, 2 ZPO.

Rechtsmittel: Berufung gem. § 511 ZPO innerhalb eines Monats ab Zustellung der vollstreckten Urteilsurkunde, ~~§ 511~~ spätestens mit Ablauf von fünf Monaten ab der Verkündung, § 517 ZPO

gez. Herzog, Ri'in AG

Die Arbeit ist mit

sehr gut - 17 Punkte

zu bewerten

- der TB geht sehr schön!

- auch die Entscheidungsgründe verweisen  
in jeder Hinsicht in vollem Umfang zu  
überzeugen.

Alle Punkte werden gegeben und äußerst  
ansprechend sowie zutreffend gelöst.

Insoweit sind keinerlei Anmerkungen  
veranlasst

hr

15.5.22